

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.2006

Geschäftszahl

2006/06/0015

Rechtssatz

Dem Nachbarn kommt bezüglich des Umstandes, dass das Vorhaben die höchstzulässige Geschossflächendichte und die höchstzulässige Baumassendichte überschreitet, nach § 25 Abs. 3 lit. c Tir BauO 2001 kein Mitspracherecht zu (Hinweis E vom 28. Februar 2006, Zl. 2005/06/0250, mwN).